

---

Auf der Grundlage von § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und §§ 3, 5, 6 Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 27.06.1994, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 11.12.2000, folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Volkshochschule führt den Namen "Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming".

Sie hat ihren Sitz in der Kreisstadt Luckenwalde und unterhält nach Bedarf ständig oder zeitweilig besetzte Nebenstellen.

### **§ 2 Träger**

(1) Träger der Volkshochschule ist der Landkreis Teltow-Fläming.

(2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung i.S.v. § 3 Abs. 2 BgbWBG.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben**

(1) Die Volkshochschule ermöglicht die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen von Erwachsenen oder Heranwachsenden. Sie dient zur Orientierung und Lebenshilfe. Sie soll zu selbstständigem, eigenverantwortlichem und kritischem Handeln im persönlichen, sozialen, politischen, kulturellen und beruflichen Leben befähigen.

(2) Die Volkshochschule hat insbesondere Angebote der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung zu unterbreiten. Sie soll durch bedarfsgerechte Angebote zur Chancengleichheit beitragen.

(3) Die Volkshochschule nimmt Aufgaben der Bildungsberatung wahr und unterstützt die Erlangung von Abschlüssen im 2. Bildungsweg durch Werbemaßnahmen und als Anlaufpunkt für Interessenten.

---

(4) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

(5) Die Volkshochschule erfüllt ihre Aufgaben durch eine langfristige und pädagogisch planmäßige Arbeit und in enger Zusammenarbeit mit Institutionen und Einrichtungen im Bildungs- und Kulturbereich.

#### § 4

##### Gewährleistung der freien Entfaltung der Arbeit der Volkshochschule

Alle Beschlüsse und Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, sollen sich an den Aufgaben, die der Volkshochschule als einer nichtgruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt sind, orientieren.

#### § 5

##### Organisation

(1) Die Volkshochschule ist gemäß Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung ein Sachgebiet des Schulverwaltungsamtes im Dezernat III.

(2) Die an der Volkshochschule tätigen Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Landkreises Teltow-Fläming. Ihre Arbeitsverhältnisse bestimmen sich nach den jeweils geltenden Arbeitsverträgen sowie weiteren geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

#### § 6

##### Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Weiterbildungsveranstaltungen erfolgen in Form von Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Gesprächsrunden u.ä..

(2) Weiterbildungsveranstaltungen werden von fachkundigen Kursleitern und Dozenten, die auf Honorarbasis tätig sind, durchgeführt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kursleiter und Dozenten ergeben sich aus den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen. Es gilt die Honorarordnung der Volkshochschule.

(4) Die Kursleiter und Dozenten haben die Möglichkeit,

a) Vorschläge für die Arbeitsplätze zu unterbreiten und

b) an den Fachkonferenzen oder Lehrgangsberatungen teilzunehmen.

---

## § 7 Teilnehmer

(1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer mindestens sechzehn Jahre alt ist. Der Leiter der Volkshochschule kann für einzelne Veranstaltungen oder Kurse ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.

(2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren erhoben. Einzelheiten sind in der geltenden Gebührensatzung festgelegt.

(3) Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung auch Leistungsbeschreibungen, wie Zertifikate und Zeugnisse.

(4) Die Teilnehmer an mittel- und langfristigen Kursen und Veranstaltungen können einen Teilnehmer als Kursvertreter wählen. Die Kursvertreter haben folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Interessen der Teilnehmer gegenüber dem Leiter der Volkshochschule und den Kursleitern und Dozenten,
- b) Teilnahme im Volkshochschulbeirat,
- c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Das Mandat der Kursvertreter erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kurs der Volkshochschule.

(5) Der Träger haftet nicht bei Diebstählen, Sachschäden oder Unfällen während der Lehrgänge und anderer Veranstaltungen oder auf dem Hin- und Rückweg zu den und von den Lehrstätten sowie bei Behinderung ihrer Arbeit durch höhere Gewalt.

(6) Die Hausordnung für die jeweils benutzten Räumlichkeiten ist für die Teilnehmer verbindlich.

## § 8 Volkshochschulbeirat

(1) Mitarbeiter der Volkshochschule, Kursleiter und Dozenten und die Teilnehmer an den Weiterbildungsveranstaltungen haben über den Beirat die Möglichkeit, an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mitzuwirken.

(2) Der Beirat kann sich mit Empfehlungen an den Leiter der Volkshochschule oder über diesen an den Träger wenden.

Empfehlungen können insbesondere betreffen:

- a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
- b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
- c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,

- 
- d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.
- (3) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Mitglieder des Beirates sind:
- a) der Amtsleiter,
  - b) der Leiter der Volkshochschule,
  - c) die pädagogischen Mitarbeiter,
  - d) je ein Vertreter der Kursleiter und Dozenten aus den entsprechenden Fachbereichen,
  - e) ein Vertreter des verwaltungstechnischen Personals,
  - f) je ein Teilnehmervertreter aus den entsprechenden Fachbereichen.
- (5) Der Volkshochschulbeirat tritt einmal pro Semester zusammen.

§ 9  
Regionaler Weiterbildungsrat

- ersatzlos gestrichen -

§ 10  
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen über die Kreisvolkshochschule der ehemaligen Landkreise Jüterbog, Luckenwalde, Zossen, Luckau und Herzberg außer Kraft.

**Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming  
Nr. 27 vom 02.08.1994 und Nr. 52 vom 15.12.2000**